

SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2015 vom 06. Juli 2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) am 24. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1


Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	420 %
Gewerbesteuer	375 %

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft

Enkenbach-Alsenborn, den 06. Juli 2015



Jürgen Wenzel
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Enkenbach-Alsenborn, 06. Juli 2015
Verbandsgemeindeverwaltung:



Andreas Alter
(Bürgermeister)

Verwaltungsinterne Vermerke

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 24. Juni 2015 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	23
Anwesende Ratsmitglieder:	17
Für die Satzung haben gestimmt:	11
Gegenstimmen:	6
Stimmenthaltungen:	0

- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 28 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 08. Juli 2015 bekannt gemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Enkenbach-Alsenborn, 17. Juli 2015



Andreas Alter
Bürgermeister